



Bundesamt für
Auswärtige Angelegenheiten

Deutsche heiraten in Brasilien

Auskunftserteilung über ausländisches Recht



Deutsche heiraten in Brasilien

Herausgeber:

Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten

– Abteilung Visa

14776 Brandenburg an der Havel

E-Mail: auslaendisches-recht@bfaa.bund.de

Internet: bfaa.diplo.de

Titelbild: ©BfAA

Brasilien

Stand: Januar 2020

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Brasilien unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. Nur so sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Wie kann geheiratet werden?

Rechtlich verbindlich kann in Brasilien sowohl zivil als auch religiös geheiratet werden. Für eine religiöse Eheschließung gelten jedoch die gleichen Voraussetzungen wie für die zivile Heirat. Das heißt, es muss ein ziviles Aufgebotsverfahren durchgeführt werden, sämtliche Ehevoraussetzungen müssen vorliegen und die Heirat muss standesamtlich registriert werden.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Um als deutscher Staatsangehöriger in Brasilien heiraten zu können, müssen Sie sich mindestens 30, je nach Standesamt sogar bis zu 45 Tage am Eheschließungsort aufhalten. Im Einzelfall und sofern ein wichtiger, zu benennender Grund vorliegt, kommt eine Kürzung der „Aufenthaltsfrist“ in Betracht, die jedoch der Genehmigung durch den zuständigen brasilianischen Richter bedarf.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Eine rechtlich verbindliche Eheschließung wird in Brasilien von einem Standesbeamten oder einem religiösen Zelebranten vorgenommen.

Welches Standesamt ist zuständig?

Zuständig ist das Standesamt des Ortes, an welchem die Trauung stattfinden soll.

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Die Aufgebotsfrist beträgt mindestens 15 Tage.

Wann kann die Trauung erfolgen?

Nach Ablauf der Aufgebotsfrist stellt der Standesbeamte die Heiratsbescheinigung aus, welche 90 Tage gültig ist. Anschließend wird der Heiratstermin festgelegt.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

Sie sollten zunächst bei dem zuständigen brasilianischen Standesbeamten anfragen, welche Unterlagen benötigt werden. In der Regel sind dies:

- gültiger Reisepass im Original und mit Einreisestempel in Brasilien.
- Geburtsregisterauszug, dieser Auszug darf nicht älter als sechs Monate sein.
- Für deutsche Verlobte: Ehefähigkeitszeugnis.
- Für brasilianische Verlobte: Erklärung von zwei volljährigen Zeugen, dass sie die/den Verlobte/n kennen und versichern, dass keine Hindernisse vorliegen, welche der Eheschließung entgegenstehen.
- Für brasilianische Verlobte: Erklärung bezüglich des Zivilstands, des Wohnsitzes und des gegenwärtigen Aufenthalts der/des Verlobten und seiner/ihrer Eltern.
- Falls einer der Heiratswilligen geschieden ist, Scheidungsurkunde bzw. –urteil. Ein deutsches Scheidungsurteil muss in Brasilien übersetzt sowie vom brasilianischen Obersten Bundesgericht (STF) anerkannt (*homologação*) sein. Dies ist über ein brasilianisches Anwaltsbüro zu erledigen.
- Falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist, Sterbeurkunde und Ausfertigung der Erbteilungsdokumente. In Brasilien muss sie von einem vereidigten Übersetzer übersetzt werden.
- Deutsches Ehefähigkeitszeugnis:

Das Ehefähigkeitszeugnis bescheinigt die so genannte Ehefähigkeit. Sind beide Verlobte Deutsche, so genügt die Ausstellung eines gemeinsamen Ehefähigkeitszeugnisses. Der Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist bei allen deutschen Standesämtern erhältlich.

Zuständig für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist das Standesamt des (letzten) Wohnsitzes. Sollte nie ein Wohnsitz in Deutschland vorhanden gewesen sein, dann ist das Standesamt I in Berlin dafür zuständig (www.berlin.de/standesamt1). Auf dieser Internetseite kann auch ein Antragsformular heruntergeladen werden.

Das Ehefähigkeitszeugnis wird auf einem internationalen Vordruck ausgestellt. Es ist sechs Monate gültig. Das bedeutet, dass der Eheschließungstermin innerhalb dieser sechs Monate liegen muss. Ausgestellt werden kann das Ehefähigkeitszeugnis auch erst sechs Monate vor dem vorgesehenen Eheschließungstermin.

Wichtiger Hinweis:

Alle deutschen Urkunden müssen in Deutschland durch die in den einzelnen Bundesländern zuständigen Behörden mit einer Apostille versehen werden (für Bundesurkunden siehe: https://www.bva.bund.de/DE/Services/Unternehmen-Verbaende/Compliance-Recht/Apostillen-Beglaubigungen/apostillen-beglaubigungen_node.html). Dokumente, die in Brasilien amtlich anerkannt werden sollen, müssen mit der entsprechenden Übersetzung in die portugiesische Sprache vorgelegt werden. Diese Übersetzung muss in Brasilien durch einen vereidigten Übersetzer erfolgen oder in Deutschland durch einen beim Landgericht eingetragenen Übersetzer. Auch diese amtliche Übersetzung bedarf der Apostille.

Bitte beachten Sie, dass bei der Eheschließung in Brasilien eine Erklärung zum Güterstand abgegeben werden muss. Der Güterstand wird in der Heiratsurkunde vermerkt und ist für den brasilianischen Rechtsbereich endgültig. Es empfiehlt sich aus diesem Grund, sich vor der Eheschließung von einem brasilianischen und möglichst auch einem deutschen Rechtsanwalt güterstandsrechtlich beraten zu lassen.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Bei der Trauung müssen zwei Trauzeugen anwesend sein.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Falls die Heiratswilligen die Landessprache nicht beherrschen, ist die Anwesenheit eines Dolmetschers erforderlich.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Besondere Formvorschriften sind nicht bekannt.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine in Brasilien geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach deutschem Recht erfüllen und die Ehe formwirksam nach brasilianischem Recht geschlossen wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Damit die Eheschließung in Deutschland nachbeurkundet werden kann, empfiehlt es sich, nach der Eheschließung die brasilianische Heiratsurkunde von dem Cartório (Standesamt), in dessen Amtsbezirk die Ehe geschlossen wurde, mit einer (brasilianischen) Apostille versehen zu lassen.

Weitere Informationen des Auswärtigen Amtes finden Sie unter www.konsularinfo.diplo.de
Stichwort: Urkunden und Beglaubigungen oder unter https://brasil.diplo.de/br-de/service/beglaubigungen/1009170#content_1.

Welches Namensrecht gilt?

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB).

Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung allein deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn keine Erklärung bei oder nach der Eheschließung abgegeben wird.

Sollte bei Eheschließung im Ausland eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgegeben worden sein, ist diese unter Umständen für den deutschen Rechtsbereich bereits wirksam, wenn die Erklärung deutschem Recht entspricht und sich alle beteiligten Rechte (Heimatrechte beider Ehegatten, Recht am Ort der Eheschließung) insoweit entsprechen. Aufgrund der Vielzahl aller denkbaren Konstellationen kann an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten eingegangen werden.

Auch das brasilianische Recht räumt den Ehepartnern im Rahmen der Eheschließung die Möglichkeit der Abgabe von Namensklärungen ein, die – je nach Einzelfall – auch für den deutschen Rechtsbereich gültig sein können. Wir empfehlen Ihnen aus diesem Grund, sich vor der Eheschließung in namensrechtlicher Hinsicht von der für Ihren brasilianischen Wohnsitz oder Eheschließungsort zuständigen deutschen Auslandsvertretung oder dem Standesamt an Ihrem deutschen Wohnsitz beraten zu lassen.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche ohne Wohnsitz in Deutschland haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle in Deutschland vornehmen zu lassen. Zuständig ist im Regelfall das Standesamt des letzten Meldewohnsitzes in Deutschland bzw., sofern keiner der Ehepartner jemals Wohnsitz in Deutschland hatte, das Standesamt I in Berlin. Deutsche mit Wohnsitz in Deutschland können die Nachbeurkundung der Eheschließung beim jeweiligen inländischen Wohnsitzstandesamt beantragen. Informationen finden Sie auf der Homepage des jeweiligen Standesamtes.

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

Ist eine gleichgeschlechtliche Ehe gesetzlich verankert?

Gleichgeschlechtliche Ehen sind in Brasilien möglich. Die Voraussetzungen für eine Ehe zwischen Personen gleichen Geschlechts entsprechen denen, die oben aufgeführt sind.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die brasilianische Botschaft in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie [hier](#).